

**Nachtragsvereinbarung vom 01.06.2018  
zum  
Dienstleistungsvertrag Versorgungspauschalen  
gemäß § 127 Abs. 2 SGB V**

zwischen der

AOK Sachsen-Anhalt  
Lüneburger Str. 4  
39106 Magdeburg

(nachfolgend AOK genannt)

und der

Landesinnung für Orthopädie-Technik  
Sachsen-Anhalt  
Bei Schulds Stift 3  
20355 Hamburg

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

**AC/TK: XX 14 319**

## Präambel

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, den Dienstleistungsvertrag Versorgungspauschalen in ausgewählten Punkten innerhalb der bestehenden Laufzeit aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelungen (wie die EU-DSGVO, das HHVG, die Rahmenempfehlungen nach § 127 Abs.6 SGBV, die MPBetreibVO...) zu modifizieren.

Die mit dieser Nachtragsvereinbarung erzielten Neuerungen in Bezug auf Preise bei bestehenden Versorgungspauschalen, Aufnahme neuer Versorgungspauschalen haben zum Ziel, die Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern über einen längeren Zeitraum strategisch abzusichern.

Neben dieser Nachtragsvereinbarung tritt zeitgleich der neue **Poolvertrag XX14 304** und die **Nachtragsvereinbarung zur Versorgung mit behindertengerechten/Pflegebetten XX14320** in Kraft. Die Anerkennung dieser Vereinbarungen wird empfohlen.

Folgende Regelungen werden getroffen:

1. Für die Abrechnung aller Versorgungsfälle nach dieser Vereinbarung ist ab 01.06.2018 das neue **Tarifkennzeichen (ACTK) XX14319** zu verwenden.
2. Die Anlage 3 des Vertrages vom 01.11.2006 in der Fassung vom 15.03.2014 wird bezüglich der Preisliste durch die Nachtragsvereinbarung ersetzt. Damit gelten ab 01.06.2018 (Stichtag ist das Datum der ärztlichen Verordnung) für die Abrechnung aller Neuversorgungsfälle und für die Abrechnung von Folgepauschalen die neu verhandelten Preise für alle neuen und für alle bisherigen Vertragspartner, die die Anerkenniserklärung zum 01.06.2018 unterzeichnet haben. Vertragspartner, die bereits den bisherigen vertraglichen Regelungen **XX14287/288 (Versorgungspauschalen)** beigetreten sind und nicht zum 01.06.2018, sondern zu einem späteren Zeitpunkt bzw. nach der Kündigung durch AOK (frühestens zum 31.03.2019) ihren Beitritt zu den neuen Nachtragvereinbarungen erklären, erhalten die zum 01.06.2018 vereinbarten Vergütungen mit einem Abschlag von 10 Prozent der Preise (aus dieser vertraglichen Vereinbarung) .
3. Für die Versorgung der Anspruchsberechtigten mit den ab 01.06.2018 neu aufgenommenen Produkten gelten die Übergangsregelungen der Anlage 6 des Vertrages.
4. Die zurzeit noch laufenden Pauschalen müssen bis zum Ende der Gewährleistungszeit nach dem Vertrag vom 01.11.2006 in der Fassung vom 15.03.2014 ausgeleistet werden. Die danach anschließenden Folgepauschalen werden nach dieser Nachtragvereinbarung vergütet.
5. Folgepauschalen können wie bisher ohne ärztliche Verordnung eingereicht werden. Zur Genehmigung und Abrechnung ist weiterhin eine Nutzungsbestätigung des Anspruchsberechtigten erforderlich.
6. Laufzeit und Kündigung der Nachtragvereinbarung:  
Diese Nachtragsvereinbarung gilt ab 01.06.2018. Stichtag für die Anwendung der Vereinbarung ist der Tag der Verordnung bzw. der Beginn der Folgepauschale ab 01.06.2018. Maßgebend ist das Datum der Beitrittserklärung.
7. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Vertragsverlängerung um weitere sechs Jahre, somit bis zum 31.05.2024.
8. Mit Unterzeichnung der beigefügten Beitrittserklärung (Anlage 1) erlangt die Nachtragsvereinbarung ihre Wirksamkeit gegenüber dem einzelnen Vertragspartner.

9. Folgende Passagen des Dienstleistungsvertrages (DLV) werden wie folgt modifiziert:

9.1. **Rubrum** des DLV: Ergänzung um die Treppensteiger

9.2. **§ 3 Abs. 1** des DLV wird wie folgt ergänzt:

Der Nachweis erfolgt ausschließlich in Form der Vorlage einer Präqualifizierungsbestätigung. Fachliche, sachliche und personelle Änderungen während der Vertragslaufzeit sind unverzüglich der Präqualifizierungsstelle mitzuteilen und der AOK das aktuelle Präqualifizierungszertifikat zur Verfügung zu stellen.

Liegen die vertraglichen Voraussetzungen bzw. die Präqualifizierungskriterien nicht oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht.

Für dennoch erfolgte Versorgungen besteht kein Vergütungsanspruch, auch nicht gegenüber dem Anspruchsberechtigten der AOK.

9.3 **§ 3 Abs. 13** des DLV wird wie folgt ergänzt:

Bei Nichtlieferung auf elektronischem Wege, erfolgt ein Abschlag in Höhe von 5 vom Hundert des Rechnungsbetrages in Anlehnung des § 303 SGB V. Dies gilt nicht für Einzelfälle aufgrund technischer Störungen.

9.4 **§ 3 Abs. 14** des DLV wird wie folgt ergänzt:

Der Vertragspartner übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden Aufgaben. Diese umfassen bei der Abgabe aktiver nicht implantierbarer Medizinprodukte je nach gerätespezifischer Anforderung neben der Funktionsprüfung am Betriebsort, Einweisung der Anspruchsberechtigten/ Bevollmächtigten in die sachgemäße Handhabung des Hilfsmittels und Instandhaltung insbesondere die Dokumentation der Einweisung (§ 4 MPBetreibV), das Führen der Bestandsverzeichnisse (§ 13 MPBetreibV), die Durchführung der Sicherheitstechnischen Kontrollen (§ 11 MPBetreibV) für Medizinprodukte der Anlage 1 der MPBetreibV, die Durchführung der Messtechnischen Kontrollen (§ 14 MPBetreibV) für Medizinprodukte der Anlage 2 der MPBetreibV das Führen der Medizinproduktebücher (§ 12 MPBetreibV) für Medizinprodukte der Anlagen 1 und 2 der MPBetreibV und die Führung des Bestandsverzeichnisses. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Vertragspartners sind mit den vereinbarten Vergütungen abgegolten.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, während der Versorgungsdauer Überprüfungen gemäß jeweils geltender MPBetreibV und MPG sowie den weiterführenden Sicherheitsvorschriften ausschließlich durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen und zu dokumentieren.

9.5 **§ 6 Abs. 1** des DLV wird durch die **Anlage 2** der Nachtragsvereinbarung vom 01.06.2018 ersetzt.

9.6 **§ 6 Abs. 3** des DLV wird wie folgt ergänzt:

Der Vertragspartner hat den Anspruchsberechtigten vor Inanspruchnahme der Leistung zu beraten, welches Hilfsmittel für seine konkrete Versorgungssituation im Einzelfall geeignet und notwendig ist. Die Beratung ist ausschließlich bei aufzahlungspflichtigen Mehrleistungen zu dokumentieren (**Anlage 7 des DLV**) und der AOK auf Verlangen nachzuweisen (§ 127 Abs.4a SGB V).

Dem Anspruchsberechtigten sind für den konkreten Einzelfall geeignete aufzahlungsfreie Versorgungsleistungen anzubieten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Anspruchsberechtigten bzw. dessen betreuende Person(en) in den sachgerechten Gebrauch des Hilfsmittels einzuweisen.

- 9.7 **§ 7 Abs. 1 - 4** des DLV werden gestrichen und durch folgende Absätze ersetzt:
1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
  2. Die Vertragspartner haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die AOK gelten würde.
  3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, persönliche Daten der Anspruchsberechtigten sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
  4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen.
  5. Die Vertragspartner sind verpflichtet, gemäß der Artikel 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.
  6. Für die Übermittlung der personenbezogenen Daten per E-Mail ist verpflichtend eine zertifizierte Verschlüsselungssoftware zu verwenden.
- 9.8 **§ 8 des DLV** wird ergänzt um den Buchstaben **O (Treppensteiger)**
- 9.9 **§ 9 Abs. 2** des DLV wird wie folgt korrigiert: Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Nachtragsvereinbarung vom 01.06.2018
- 9.10 **§ 11 des DLV**: Die Laufzeiten werden wie unter Punkt 7 beschrieben geändert
- 9.11 **Die Anlage 1 des DLV** wird ergänzt um den **Buchstaben O (Treppensteiger)**

#### **O Treppenfahrzeuge**

##### **18.65.01.1 Treppensteighilfen (elektrisch betrieben)**

Inklusive aller für den Versorgungsfall medizinisch notwendigen Zurüstungen auch für nachträglich verordnete Zurüstungen im Sinne des § 5 Abs.1 in dieser Produktgruppe.

Gewährleistungszeitraum: 6 Monate (Erprobungszeit)  
Gewährleistungszeit für Folgezeitraum: 4 Jahre

Sollte dieses Hilfsmittel länger als in Anlage 1 und 2 zu diesem Vertrag unter Gewährleistungszeitraum aufgeführt beim Anspruchsberechtigten verbleiben, so erhält die AOK zwei Monate vor Ablauf im Rahmen des EKOVO bzw. bei der Abrechnung eine Information über diesen Sachverhalt (Nutzungsbestätigung).

9.12 **Anlage 2 des DLV:** Die Preisliste wird durch die Preisliste laut dieser Nachtragsvereinbarung ersetzt.

Die Liste vom 15.02.2016 bezüglich der Zuordnung von Zubehörteilen (18.99.99.0) als Bestandteil der Pauschale kommt weiterhin zur Anwendung.

9.13 **Anlage 3 des DLV** wird wie folgt aktualisiert:

Die Urbelege sind an folgende Anschrift zu übermitteln:

AOK Sachsen-Anhalt  
Postverteilernummer 16.30.3  
39084 Magdeburg

Die Datenträger sind an folgende Datenträgerannahmestelle zu übermitteln:

ARGE AOK Rechenzentrum  
Datenannahme und Verteilung  
Bürgermeister-Smidt-Str. 95  
28195 Bremen

Magdeburg,.....

---

Landesinnung für Orthopädie-  
Technik Sachsen-Anhalt

---

AOK Sachsen-Anhalt

Anlage 1

**Beitrittserklärung**

Ich erkenne den Dienstleistungsvertrag Versorgungspauschalen vom 01.11.2006 in der jeweils geltenden Fassung und alle damit verbundenen Nachtragvereinbarungen an.

Den Dienstleistungsvertrag inkl. Anlagen und die Nachtragsvereinbarungen kann ich unter folgendem Link abrufen:

[http://www.aok-gesundheitspartner.de/san/hilfsmittel/vertraege\\_preise/rehatechnik/](http://www.aok-gesundheitspartner.de/san/hilfsmittel/vertraege_preise/rehatechnik/)

Hiermit tritt die

Firma (Hauptfiliale):

Institutionskenn-  
zeichen (IK):

Straße/HNR/ PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail-Adresse:

dem oben genannten Vertrag in der jeweils geltenden Fassung bei.

Meine Beitrittserklärung soll ausschließlich für folgende Produktgruppen gelten:

PG 04  PG 10  PG 11(11A)  PG 11(11B)  PG 18  PG 22  PG 26  PG 50  
(ohne Angaben gilt der Vertrag für alle geregelten Produktgruppen)

Ich bin Mitglied eines Fach-/Berufsverbandes/einer anderen Leistungserbringerorganisation  
seit wann: .....

Verband benennen: .....

Die Beitrittserklärung gilt ebenfalls für folgende Filialen (ggf. gesonderte Liste beifügen):

Institutionskennzeichen	Anschrift

*Institutionskennzeichen, die hier nicht aufgeführt sind, können nicht im Rahmen dieses Vertrages versorgen und abrechnen.*

1. Ich bin/Wir sind umfassend über die Inhalte des oben genannten Vertrages informiert. Die vertraglich vereinbarten Grundsätze und Ziele, die zu erbringenden Leistungen und die zu beachtenden Rechte und Pflichten sind mir/uns bekannt. Mit dieser Beitrittserklärung erkenne/n ich/wir alle Rechte und Pflichten an und verpflichte/n mich/uns zu deren Einhaltung.
  2. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, meinen/unseren Erfüllungsgehilfen die Bestimmungen des Vertrages zur Kenntnis zu bringen und deren Beachtung durch sie in geeigneter Weise zu überwachen.
  3. Ich/Wir erkläre/n, dass die gemachten Angaben richtig sind und ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die AOK Sachsen-Anhalt/Pflegekasse bei der AOK Sachsen- Anhalt die Angaben überprüft.
- Ich/wir war/en bereits bis zum 31.05.2018 Vertragspartner für den Bereich der Versorgungspauschalen nach dem oben genannten Vertrag und trete/n zum 01.06.2018 (ggf. auch rückwirkend) dieser Nachtragsvereinbarung bei.
- Ich/wir war/en bereits bis zum 31.05.2018 Vertragspartner für den Bereich der Versorgungspauschalen nach dem oben genannten Vertrag und trete/n nach dem 01.06.2018 dieser Nachtragsvereinbarung bei. Mir ist bewusst, dass dies zur Folge hat, eine um 10 % abgesenkte Vergütung auf alle Versorgungspauschalen zu erhalten.
- Ich/wir bin/sind neue/r Vertragspartner für diesen Versorgungsbereich und trete/n zum unten benannten Datum bei. Ich/wir erhalte/n die vereinbarten Vergütungen entsprechend der Preisliste dieser Nachtragsvereinbarung (dies gilt nicht für Filialbetriebe bisheriger Vertragspartner)

---

Ort, Datum

---

Stempel/Unterschrift des Geschäftsführers

Anlage 2 zur Nachtragsvereinbarung mit der Landesinnung für Orthopädie-Technik Sachsen-Anhalt

Tarifikennzeichen **XX14319 neu !**

**ab 01.06.2018**

Positionsnummer	Bezeichnung	Verwendung	Kennzeichen	Nettopreis in EUR	Bruttopreis in EUR	Gewährleistungszeitraum	Genehmigungspflicht	Verordnungspflicht	Zuzahlungspflicht <sup>3)</sup>	PQ
04.40.01.	Badewannenlifter Patientengewicht bis 140 kg	Versorgungspauschale	08	388,80	462,67	5 Jahre	ja	ja	ja	04A
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	04A
10.50.04.0	Deltagehrad Patientengewicht bis 130 kg	Versorgungspauschale	08	121,50	130,01	10 Jahre	nein	ja	ja	10A
		Folgeversorgungspauschale	09				nein	nein	ja	10A
10.00.04.0001 1)	Deltagehrad XXL Patientengewicht 131 kg - 200 kg	Versorgungspauschale	08	299,00	319,93	5 Jahre	ja	ja	ja	10A
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	10A
10.50.04.1	Rollator Patientengewicht bis 130 kg	Versorgungspauschale	08	87,48	93,60	7 Jahre	nein	ja	ja	10A
		Folgeversorgungspauschale	09				nein	nein	ja	10A
10.00.04.1001 1)	Rollator XXL Patientengewicht 131 kg - 200 kg	Versorgungspauschale	08	350,00	374,50	5 Jahre	ja	ja	ja	10A
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	10A
11.11.04	Hilfsmittel gegen Dekubitus	Versorgungspauschale	08	188,57	224,40	10 Jahre	ja	ja	ja	11A
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	11A



Positionsnummer	Bezeichnung	Verwendung	Kennzeichen	Nettopreis in EUR	Bruttopreis in EUR	Gewährleistungszeitraum	Genehmigungspflicht	Verordnungspflicht	Zuzahlungspflicht 3)	PQ
18.50.02.0 18.50.02.3 18.50.02.4 18.50.01.0	Standardrollstuhl Patientengewicht bis 130 kg	Versorgungspauschale	08	320,00	342,40	6 Jahre	ja: im stationären Bereich	ja	ja	18A
							nein: im ambulanten Bereich			
		Folgeversorgungspauschale	09				ja: im stationären Bereich	nein	ja	18A
						nein: im ambulanten Bereich				
18.00.02.0001 1)	Standardrollstuhl XXL Patientengewicht 131 -170 kg	Versorgungspauschale	08	700,00	749,00	5 Jahre	ja	ja	ja	18A
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	18A
18.46.05.0 18.46.05.1 18.50.04.0 18.50.04.1 18.50.04.2 18.51.02.0 18.51.02.1	Elektrollstuhl mit Standardsitz Patientengewicht bis 135 kg	Versorgungspauschale	08	3.402,00	3.640,14	4 Jahre	ja	ja	ja	18A
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	18A

Positionsnummer	Bezeichnung	Verwendung	Kennzeichen	Nettopreis in EUR	Bruttopreis in EUR	Gewährleistungszeitraum	Genehmigungspflicht	Verordnungspflicht	Zuzahlungspflicht 3)	PQ
18.46.05.0 18.46.05.1 18.50.04.0 18.50.04.1 18.50.04.2 18.51.02.0 18.51.02.1 + 18.99.99.0199 ** 2)	Elektrorollstuhl mit Recarositz = Elektrorollstuhl Bis 135 kg  + Sonstige Sitze o. Ausstattungen Recarositz	Versorgungspauschale	08	4.665,60 = 3.402,00 + 1.263,60	4.992,19	4 Jahre	ja	ja	ja	18A
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	18A
18.51.05.0 18.51.05.1	Elektromobil 3-rädrig Elektromobil 4-rädrig Patientengewicht bis 135 kg	Versorgungspauschale	08	2.332,80	2.776,03	4 Jahre	ja	ja	ja	18A
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	18A
18.50.02.2	Leichtgewicht- rollstuhl Patientengewicht bis 130 kg	Versorgungspauschale	08	320,00	342,40	6 Jahre	ja	ja	ja	18A
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	18A
18.50.02.5 18.50.02.7 18.50.01.1	Multifunktions- rollstuhl Patientengewicht bis 135 kg	Versorgungspauschale	08	1.600,00	1.712,00	3 Jahre	ja	ja	ja	18A
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	18A
50.45.07.0 50.45.07.2	Pflegerollstuhl Patientengewicht bis 135 kg	Versorgungspauschale	08	1.650,00	1.765,50	3 Jahre	ja	ja	ja	18A
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	18A

Positionsnummer	Bezeichnung	Verwendung	Kennzeichen	Nettopreis in EUR	Bruttopreis in EUR	Gewährleistungszeitraum	Genehmigungspflicht	Verordnungspflicht	Zuzahlungspflicht 3)	PQ
18.50.03.0 26.99.01	Adaptivrollstuhl/ Fahrgestell für Sitzschalen Patientengewicht bis 135 kg	Versorgungspauschale	08	2.336,45	2.500,00	4 Jahre	ja	ja	ja	18A/ 26B3
		Folgeversorgungs- pauschale	09				ja	nein	ja	18A/ 26B3
18.46.02.0	Toilettenrollstuhl	Versorgungspauschale	08	87,48	93,60	5 Jahre	ja	ja	ja	18B
		Folgeversorgungs- Pauschale	09				nein	nein	ja	18B
18.65.01.1	Treppensteiger	Versorgungspauschale	08	700,00	4)	6 Monate	ja	ja	ja	18A
		Folgeversorgungs- Pauschale	09	2.950,00	4)	4 Jahre	ja	nein	nein	18A
		Folgeversorgungs- Pauschale	10				ja	nein	ja 5)	18A
18.99.05.0 18.99.05.1	Rollstuhl- Aufsteckantriebe Rollstuhl- Radnabenantriebe	Versorgungspauschale	08	3.402,00	4.048,38	4 Jahre	ja	ja	ja	18A
		Folgeversorgungs- Pauschale	09				ja	nein	ja	18A
18.99.04.0 18.99.04.1	Rollstuhl-Zuggeräte Rollstuhl-Schub-geräte	Versorgungspauschale	08	3.200,00	3.808,00	4 Jahre	ja	ja	ja	18A
		Folgeversorgungs- pauschale	09				ja	nein	ja	18A

Positionsnummer	Bezeichnung	Verwendung	Kennzeichen	Nettopreis in EUR	Bruttopreis in EUR	Gewährleistungszeitraum	Genehmigungspflicht	Verordnungspflicht	Zuzahlungspflicht 3)	PQ
22.40.01.0	Patientenlifter Mobil Patientengewicht bis 130 kg	Versorgungspauschale	08	1.166,40	1.388,02	5 Jahre	ja	ja	ja	22B8
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	22B8
22.40.02.0 22.40.05.0001	Wandlifter Klemmli Patientengewicht bis 130 kg	Versorgungspauschale	08	2.708,96	3.223,66	6 Jahre	ja	ja	ja	22B8
		Folgeversorgungspauschale	09				ja	nein	ja	22B8

- 1) Bei Versorgungsleistungen in XXL- Ausführungen nach diesem Vertrag sind die landesspezifischen Hilfsmittelpositionsnummern zu verwenden (auch bei vorhandenem Zehnsteller)
- 2) Bei Versorgungspauschalen für Elektrorollstühle mit Recarositz hat grundsätzlich eine gesplittete Abrechnung zu erfolgen (auch bei vorhandenem Zehnsteller)
- 3) Zuzahlungspflicht gemäß § 33 Abs. 8 SGB V, wenn der Gewährleistungszeitraum der durchschnittlichen Lebensdauer des Hilfsmittels entspricht
- 4) Wird der Treppensteiger mit dem Rollstuhl zusammen abgegeben, dann fällt der ermäßigte Steuersatz an, im Fall einer Nachrüstung 19 %.
- 5) Bei jeder weiteren Folgeversorgung ist eine Zuzahlung vom Anspruchsberechtigten einzuziehen. Dabei ist in diesen Fällen das Verwendungszeichen 10 anzuwenden.